



Genehmigungsverfahren, anzulegende Immissionsschutzwerte, optische bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen

OVG Saarlouis, Beschluss vom 24. September 2014 – 2 A 471/13

Bei reinen Wohngebieten, die an den Außenbereich grenzen, können die anzulegenden Immissionsschutzwerte erhöht werden. Beträgt der Abstand eines Wohnhauses zur nächstgelegenen Windenergieanlage fast das Fünffache der Gesamthöhe der geplanten Windenergieanlage, so kann eine Rücksichtslosigkeit des Vorhabens trotz landschaftlicher Besonderheiten nicht angenommen werden.

Hintergrund der Entscheidung

Der Entscheidung des OVG liegt die Klage der Eigentümer eines Grundstücks gegen die Genehmigung von drei Windkraftanlagen, die in einer Entfernung von 746, 830 und 1048 Metern zum Grundstück errichtet werden sollen, zugrunde. Das Gebiet, in dem sich das Grundstück befindet, stellt jedenfalls faktisch ein reines Wohngebiet dar und grenzt unmittelbar an den Außenbereich. Die zuständige Genehmigungsbehörde hatte die Errichtung der Windenergieanlagen mit der Nebenbestimmung genehmigt, dass die Schallimmissionen die Werte für ein allgemeines Wohngebiet nicht überschreiten.

Inhalt der Entscheidung

Das Gericht wies die Klage der Grundstückseigentümer gegen die Genehmigung der Windenergieanlagen zurück. Zunächst sei nicht zu beanstanden, dass die Genehmigungsbehörde auch für das im reinen Wohngebiet liegende Grundstück die für ein allgemeines Wohngebiet geltenden Werte von 55 dB(A) (Tag) und 40 dB(A) (Nacht) angenommen hatte. Der Rechtsgedanke aus Nr. 6.7 TA Lärm, dem zufolge bei unterschiedlich genutzten Gebieten, die aneinander grenzen, die für zum Wohnen geltenden Immissionsschutzwerte auf einen Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden können, sei beim Zusammentreffen eines reinen Wohngebiets mit dem Außenbereich entsprechend heranzuziehen.

Eine optisch bedrängende Wirkung verneinte das Gericht trotz landschaftlicher Besonderheiten bereits aus dem Grund, da der Abstand zu der nächst gelegenen Windenergieanlage das Fünffache zu deren Gesamthöhe betrage.

Fazit

Mit dem Beschluss knüpft das OVG Saarlouis die bereits ergangene Rechtsprechung zu anzulegenden Immissionsschutzrichtwerten an Gebietsgrenzen an. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG), dass an Gebietsgrenzen zwischen reinen Wohngebieten und dem Außenbereich auf die für die allgemeinen Wohngebiete geltenden Werte als Mittelwert zurückgegriffen wird. Hintergrund dessen ist die Erwägung, dass der Eigentümer eines Grundstücks am Rande zum Außenbereich nicht damit rechnen kann, dass in seiner Nachbarschaft keine emittierende Nutzung oder allenfalls eine reine Wohnnutzung entstehen kann; allerdings kann er darauf vertrauen, dass dort keine Nutzung entstehen wird, die mit der Wohnnutzung nicht mehr verträglich ist.

Weiter knüpft die Entscheidung an die Rechtsprechung des OVG Münster zur optisch bedrängenden Wirkung an. Dem OVG Münster zufolge ist die Frage, ob von einer Windenergieanlage eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, anhand der Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine op-

tisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Das OVG Saarlouis hat nun festgehalten, dass im Falle des Abstands der fünffachen Höhe selbst bei landschaftlichen Besonderheiten keine optisch bedrängende Wirkung entsteht.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

<http://www.rechtsprechung.saarland.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=sl&nr=4779>